

**Gemeinde Munkbrarup
Kreis Schleswig-Flensburg**

8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erläuterungsbericht

Bearbeitet:
Schleswig, den 14.03.2002

ingenieurgesellschaft nord **ign**
voldemmen 1 24837 schleswig - 04621 / 3817-0
siegfried-marcus-str.45 - 17192 maro(miritz) - 03991/8499-0

1. Allgemeines

Die Gemeinde Munkbrarup verfügt über einen *Flächennutzungsplan*, der im Jahr 1977 wirksam wurde.

Zwischenzeitlich wurden sieben Änderungsverfahren durchgeführt und zum Abschluß gebracht.

Im Rahmen dieser Änderung wird der Flächennutzungsplan ausschließlich im *Ortsteil Røde* der Gemeinde Munkbrarup geändert. Sie erfolgt in *fünf Teiländerungsbereichen*.

Mit der Änderung wird die gemeindliche Flächennutzungsplanung (Ursprungsfassung 1977) erstmalig im *Ortsteil Røde* geändert.

Die Gemeinde Munkbrarup verfügt über einen festgestellten *Landschaftsplan*. Jedermann kann den Landschaftsplan in der Amtsverwaltung Langballig des Amtes Langballig in Langballig während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Die Zielsetzungen dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplanes lassen sich nicht insgesamt aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup ableiten.

Auf der Grundlage des *Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses* der Gemeindevertretung der Gemeinde Munkbrarup vom 05.07.2001 wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Baugesetzbuch entworfen und aufgestellt.

2. Ziele und Zwecke der Planänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, eine Grundlage für die weitere behutsame bauliche Entwicklung des Ortsteiles Røde zu schaffen. Für diesen Zweck werden *Wohnbauflächen* und *Gemischte Bauflächen* dargestellt.

Darüber hinaus wird die Flächennutzungsplanung den sich zwischenzeitlich tatsächlich eingestellten *Arten der Bodennutzung* angepaßt.

Der Bebauungsumfang der Flächennutzungsplanänderung für den Ortsteil Røde zählt aus landesplanerischer Sicht zum *Gesamtentwicklungsrahmen* für den Wohnungsbau in der Gemeinde Munkbrarup; er ist insgesamt auf einen Planungszeitraum bis zum Jahr 2015 ausgerichtet (vgl. Ziffer 6.3 des Entwurfs 2000 der laufenden Neufassung des Regionalplan V, vgl. landesplanerische Stellungnahme vom 4. Oktober 2001). In diesem Zusammenhang strebt die Gemeinde den Erwerb des nördlichen Abschnitts der Teiländerung 1 an, um so den zeitlichen Rahmen der späteren Bebauung (Langfristentwicklung) beeinflussen zu können. Ein Planungserfordernis zur Aufstellung eines Bebauungsplans ist hier zu gegebener Zeit zu prüfen.

3. Städtebauliche Ordnung

Wie bereits dargelegt, wird die gemeindliche Flächennutzungsplanung im Ortsteil Rüde der Gemeinde Munkbrarup in fünf Teiländerungsbereichen geändert. Im folgenden werden die Änderungen im einzelnen dargelegt.

3.1 Teiländerungsbereich 1

Dieser Teiländerungsbereich liegt im Westen der Ortslage, nördlich und südlich der *Glücksburger Straße*, der *Kreisstraße 93*.

In der geltenden Flächennutzungsplanung ist der überplante Bereich südlich der *Glücksburger Straße* als *Grünfläche – Parkanlage* – sowie als *Flächen für Versorgungsanlagen – Pumpwerk* – dargestellt. Der Bereich, der überwiegend bebaut ist, wird in eine *Wohnbaufläche* umgewandelt. Im Südwesten liegt eine Fläche, die bislang nicht bebaut ist. Sie wurde in die dargestellten *Wohnbauflächen* einbezogen, da hier durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein *Vorbescheid* für die Bebauung des Geländes erteilt wurde. Im Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup, Plan/Entwicklung, ist der südliche Bereich des zuvor angesprochenen und bislang nicht bebauten Geländes als *Grünflächen* dargestellt. Insofern weicht die Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes hier von den Inhalten des Landschaftsplanes ab.

In der geltenden Flächennutzungsplanung ist der überplante Bereich nördlich der *Glücksburger Straße* als *Grünfläche – Parkanlage* – sowie als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Der bebaute Bereich sowie im Norden und Nordwesten angrenzende Flächen werden in *Wohnbauflächen* umgewandelt. Im Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup, Plan/Entwicklung, ist der nördliche und bislang unbebaute Bereich des Teiländerungsbereiches nicht als *Potentielle Baufläche* dargestellt. Insofern weicht die Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes hier von den Inhalten des Landschaftsplanes ab. Dennoch hat die Gemeinde entschieden, an diesem Standort *Wohnbauflächen* darzustellen. Mit der Darstellung soll eine erste Grundlage für die bauliche Entwicklung der Ortslage Rüde geschaffen werden. Die verkehrliche Erschließung soll von der *Glücksburger Straße* erfolgen.

3.2 Teiländerungsbereich 2

Dieser Teiländerungsbereich liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage, südlich der *Meiereistraße*, der *Landesstraße 96*.

In der geltenden Flächennutzungsplanung ist der überplante Bereich als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Er wird in eine *Gemischte Baufläche* umgewandelt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup, Plan/Entwicklung, ist die überplante Fläche als *Potentielle Baufläche* dargestellt. Insofern leitet sich die Änderung aus den Inhalten des Landschaftsplanes ab.

Mit der Darstellung soll eine erste Grundlage für die bauliche Entwicklung der Ortslage Rüde an diesem Standort geschaffen werden.

Südwestlich des Teiländerungsbereiches befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung. Im Rahmen der Planungen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, ist die Verträglichkeit zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der hinzutretenden Bebauung abschließend zu klären und nachzuweisen. Dies gilt insbesondere bei geplanten wohnbaulichen Nutzungen. Eine Verträglichkeit zwischen verschiedenen Nutzungen und deren unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ist in jedem Fall sicherzustellen.

Im Norden grenzt der Teiländerungsbereich teilweise außerhalb der *festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen* an die *Landesstraße 96*, die *Meiereistraße*. In der Planzeichnung ist die Lage der Ortsdurchfahrtsgrenze dargestellt. Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze dürfen gemäß *Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein* Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfanges in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 96 nicht errichtet bzw. vorgenommen werden, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Außerdem dürfen direkte Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze zur freien Strecke der Landesstraße 96 nicht angelegt werden.

Am südlichen Rand des Teiländerungsbereiches verläuft eine *Stromversorgungs-freileitung*, die durch die *Schleswig AG* betrieben wird. Bei den weiteren Planungen ist die Stromversorgungsleitung zu beachten.

3.3 Teiländerungsbereich 3

Dieser Teiländerungsbereich liegt im Osten der Ortslage, nördlich und südlich der *Bockholmwiker Straße*.

In der geltenden Flächennutzungsplanung sind die überplanten Bereiche nördlich und südlich der Bockholmwiker Straße als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Sie werden in *Gemischte Bauflächen* umgewandelt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup, Plan/Entwicklung, sind die Flächen als *Potentielle Bauflächen* dargestellt. Insofern leitet sich die Änderung aus den Inhalten des Landschaftsplanes ab.

Mit der Darstellung soll eine erste Grundlage für die bauliche Entwicklung der Ortslage Rüde an diesem Standort geschaffen werden.

Im Nordwesten des Teiländerungsbereiches befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung. Im Rahmen der Planungen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, ist die Verträglichkeit zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der hinzutretenden Bebauung abschließend zu klären und nachzuweisen. Dies gilt insbesondere bei geplanten wohnbaulichen Nutzungen. Eine Verträglichkeit zwischen verschiedenen Nutzungen und deren unterschiedlichen Nutzungsansprüchen ist in jedem Fall sicherzustellen.

3.4 Teiländerungsbereich 4

Der Teiländerungsbereich liegt am südöstlichen Rand der Ortslage, südlich der Straße *Am Mühlenberg*, der *Kreisstraße 93*.

In der geltenden Flächennutzungsplanung ist der überplante Bereich als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Er wird in eine *Gemischte Baufläche* umgewandelt.

Das überplante Gelände wird bereits baulich und gärtnerisch genutzt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup, Plan/Entwicklung, ist der angesprochene Bereich nicht als *Baufläche* bzw. *Potentielle Baufläche* dargestellt. Insofern weicht die Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes von den Inhalten des Landschaftsplanes ab. Dennoch hat die Gemeinde entschieden, hier eine *Gemischte Baufläche* darzustellen, mit der lediglich eine bestehende Nutzung in die Flächennutzungsplanung aufgenommen wird.

Im Norden grenzt der Teiländerungsbereich teilweise außerhalb der *festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen* an die *Kreisstraße 93*, die Straße *Am Mühlenberg*. In der Planzeichnung ist die Lage der Ortsdurchfahrtsgrenze dargestellt. Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze dürfen gemäß *Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein* Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 15 m von der Kreisstraße 93 nicht errichtet bzw. vorgenommen werden, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Außerdem dürfen direkte Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze zur freien Strecke der Kreisstraße 93 nicht angelegt werden.

3.5 Teiländerungsbereich 5

Der Teiländerungsbereich liegt im Süden der Ortslage, östlich der *Dorfstraße*, der *Landesstraße 96*.

In der geltenden Flächennutzungsplanung ist der überplante Bereich als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Er wird in eine *Gemischte Baufläche* umgewandelt.

Der überplante Bereich wird bereits baulich und gärtnerisch genutzt.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup, Plan/Entwicklung, ist das überplante Gelände im bebauten Bereich nicht als *Baufläche* bzw. im unbebauten, östlichen Bereich als *Potentielle Baufläche* dargestellt. Insofern weicht die Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes von den Inhalten des Landschaftsplanes ab. Dennoch hat die Gemeinde entschieden, hier eine *Gemischte Baufläche* darzustellen, mit der eine bestehende bauliche Nutzung in die Flächennutzungsplanung aufgenommen und darüber hinaus eine Grundlage für die geringfügige bauliche Abrundung der Ortslage Rüde an diesem Standort geschaffen wird.

Die Erschließung soll von der *Dorfstraße* erfolgen.

Im Westen grenzt der Teiländerungsbereich außerhalb der *festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen* an die *Landesstraße 96*, die *Dorfstraße*. In der Planzeichnung ist die Lage der Ortsdurchfahrtsgrenze dargestellt. Außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze dürfen gemäß *Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein* Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 96 nicht errichtet bzw. vorgenommen werden, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Außerdem dürfen direkte Zufahrten und Zugänge außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze zur freien Strecke der Landesstraße 96 nicht angelegt werden.

4. Natur und Landschaft

4.1 Landschaftsplanung

Wie dargelegt, weichen folgende Darstellungen der Änderung des Flächennutzungsplanes von den Inhalten des Landschaftsplanes Munkbrarup ab:

- Teiländerungsbereich 1 – südlicher Teil,
- Teiländerungsbereich 1 – nördlicher Teil,
- Teiländerungsbereich 4 – insgesamt und
- Teiländerungsbereich 5 – insgesamt.

Aufbauend auf § 4 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz sind Abweichungen von den Ergebnissen der Landschaftsplanung nur zulässig, wenn dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht oder nicht erheblich beeinträchtigt werden und andere Belange bei der Abwägung den Belangen des Naturschutzes bei Würdigung aller Umstände im Rang vorgehen. Abweichungen sind in den Entscheidungen darzulegen und zu begründen.

Die Gemeinde hat bei der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes entschieden, von den Ergebnissen der Landschaftsplanung abzuweichen. Aus Sicht der Gemeinde werden dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat den Zielsetzungen der in der Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Änderungen hinsichtlich der künftigen Art der Bodennutzung einen Vorrang vor den Ergebnissen der Landschaftsplanung eingeräumt. Aus Sicht der Gemeinde werden aufgrund der Abweichung von der Landschaftsplanung der Gemeinde Munkbrarup Ziele des Naturschutzes in den vorliegenden Fällen nicht beeinträchtigt.

Die einzelnen Abweichungen begründet die Gemeinde wie folgt:

4.1.1 Abweichung Teiländerungsbereich 1 – südlicher Teil

Südlich der *Glücksburger Straße* weichen die dargestellten Wohnbauflächen in ihrem bislang unbebauten Bereich von den Inhalten der Landschaftsplanung ab.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup, Plan/Entwicklung, ist der südliche Bereich der zuvor angesprochenen Wohnbaufläche als *Grünfläche* dargestellt, siehe hierzu auch *Ziffer 3.1 des Erläuterungsberichtes*. Das Abweichen ist aus Sicht der Gemeinde gerechtfertigt, da hier durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde ein *Vorbescheid* für die Bebauung des Geländes erteilt wurde und somit ein Baurecht besteht. Mit dieser Änderung des Flächennutzungsplanes wird das hier geltende Baurecht lediglich nachvollzogen.

4.1.2 Abweichung Teiländerungsbereich 1 – nördlicher Teil

Nördlich der *Glücksburger Straße* weicht die dargestellte Wohnbaufläche teilweise von den Inhalten der Landschaftsplanung ab.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup, Plan/Entwicklung, ist der nördliche und bislang unbebaute Bereich der Wohnbaufläche als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt.

Zur Zeit wird das Gelände intensiv landwirtschaftlich genutzt. Somit wird hier ein Eingriff auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vorbereitet.

Die Landschaftsplanung sieht weder auf der angesprochenen Fläche noch im unmittelbaren Nahbereich besondere Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vor. Daher werden aus Sicht der Gemeinde aufgrund der Abweichung die in der Landschaftsplanung festgelegten Ziele des Naturschutzes nicht beeinträchtigt. Die Gemeinde hat der wohnbaulichen Entwicklung an diesem Standort einen Vorrang vor den Inhalten des Landschaftsplanes eingeräumt. Sie hat bei der Standortwahl für die weitere wohnbauliche Entwicklung der Ortslage Rüde auch berücksichtigt, daß die Entwicklung nicht ungeordnet in den Landschaftsraum hinein erfolgt, da im westlichen Anschluß bereits eine Bebauung besteht.

4.1.3 Teiländerungsbereich 4 – insgesamt

Die gewählte Darstellung des Bereiches als *Gemischte Baufläche* weicht von den Inhalten der Landschaftsplanung ab.

Im Landschaftsplan, Plan/Entwicklung, der Gemeinde Munkbrarup ist der Bereich als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt.

Das überplante Gelände wird bereits baulich und gärtnerisch genutzt. Dies rechtfertigt die Abweichung von den Inhalten der Landschaftsplanung. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird aus Sicht der Gemeinde lediglich bestehendes Baurecht nachvollzogen.

4.1.4 Teiländerungsbereich 5 – insgesamt

Die gewählte Darstellung des Bereiches als *Gemischte Baufläche* weicht von den Inhalten der Landschaftsplanung ab.

Im Landschaftsplan, Plan/Entwicklung, der Gemeinde Munkbrarup ist der Bereich als *Flächen für die Landwirtschaft* dargestellt. Das überplante Gelände wird bereits baulich und gärtnerisch genutzt. Dies rechtfertigt die Abweichung von den Inhalten der Landschaftsplanung.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird im westlichen Bereich der Fläche lediglich bestehendes Baurecht nachvollzogen.

Darüber hinaus wird im Osten eine geringfügige bauliche Abrundung der Ortslage ermöglicht. Die Gemeinde hat bei der Standortwahl für die geringfügige bauliche Entwicklung der Ortslage Råde auch berücksichtigt, daß die Entwicklung nicht ungeordnet in den Landschaftsraum hinein erfolgt, da im nördlichen Anschluß bereits eine Bebauung besteht.

4.2 Eingriff – Ausgleich

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die in § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch genannten Belange zu berücksichtigen.

Belange des Umweltschutzes sind bei der Bauleitplanung gemäß § 1a Baugesetzbuch zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 Baugesetzbuch). Dazu gehört die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, § 1a Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch/§ 8a Abs. 1 Baugesetzbuch).

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes *keinen Eingriff in Natur und Landschaft* dar. Jedoch werden aufgrund der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die mit der Realisierung der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind auszugleichen.

Auf den Planungsebenen, die der Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die dann konkret anhand des Vorhabens bzw. der Vorhaben darstellbaren Eingriffe abschließend zu bewerten und auszugleichen.

Bei der Bestimmung der Maßnahmen, die zum Ausgleich führen, ist in den vorliegenden Fällen insbesondere darauf hinzuwirken, daß eine landschaftsgerechte Einbindung der Hochbauten in den umgebenden Landschaftsraum erfolgt.

Bei den weiteren Planungen sind das bestehende Knicknetz und sonstige landschaftsprägende Grünelemente zu berücksichtigen.

Die *nördliche* und noch unbebaute Fläche des *Teiländerungsbereich 1* liegt relativ exponiert im Landschaftsraum. Insbesondere für die westliche Hälfte dieser Fläche ist die Höhe der baulichen Anlagen auf diese besondere Situation abzustimmen. Insbesondere hier sind Eingrünungsmaßnahmen zum angrenzenden Landschaftsraum vorzusehen.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes wurden aus Sicht der Gemeinde Munkbrarup die zu berücksichtigenden umweltschützenden Belange hinreichend in die Abwägung einbezogen.

5. Richtfunkverbindung

Der Geltungsbereich der Planänderung wird teilweise durch eine militärische Richtfunkstrecke überdeckt. Hierauf hat die *Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel* - anlässlich der Aufstellung der Änderung hingewiesen. In der Planzeichnung ist die Lage der Richtfunkstrecke dargestellt. Die *Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel* - hat darauf hingewiesen, daß im Bereich der *Richtfunktrasse* (100 m beiderseits der Achse) die Bebauung eine Höhe von 50 m über NN nicht überschreiten darf.

6. Vorflutleitung

Innerhalb des *Teiländerungsbereich 1* verläuft eine Vorflutleitung, die durch den *Wasser- und Bodenverband Munkbrarupau* betrieben wird. In der Planzeichnung ist die Lage der Leitung dargestellt.

Bei den weiteren Planungen ist die Lage des Vorfluters zu beachten.

7. Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die Versorgung der Plangebiete mit Wasser, Strom und Telekommunikationsmitteln wird durch die jeweiligen Versorgungs- bzw. Dienstleistungsunternehmen erfolgen.

Hinsichtlich der Sammlung, Ableitung und Behandlung der in der Ortslage Rüde anfallenden Abwasser wurde eine Fachplanung erstellt, die zur Zeit den Genehmigungsbehörden vorliegt und im weiteren realisiert wird.

Die anfallenden Schmutzwasser werden dann dem Kanalnetz der *Stadt Glücksburg* (Ostsee) zugeführt und im *Klärwerk der Stadt Flensburg* abschließend behandelt.

Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.03.2002 gebilligt.

Munkbrarup, den 14.03.2002

